

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Verlängerung der vorübergehenden Erhöhung des städtischen Betriebsmittelkredits für die Klinikum Bielefeld gGmbH****Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

Rat der Stadt Bielefeld, 02.04.2020, Drucksachen-Nr. 10621/2014-2020/1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, den städtischen Betriebsmittelkredit in Höhe von zurzeit 21,5 Mio. € für die Klinikum Bielefeld gGmbH über den 31.12.2020 hinaus weiterhin um 8,0 Mio. € zinsfrei zu erhöhen. Diese Regelung gilt zunächst längstens bis zum 30.06.2021 und dient ausschließlich dem Ausgleich von Mindererlösen im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

Begründung:

Im April 2020 hat der Rat der Stadt Bielefeld eine zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Erhöhung des Betriebsmittelkredites für die Klinikum Bielefeld gGmbH um 8 Mio. € beschlossen. Die zusätzlichen Mittel sollten ausschließlich dem Ausgleich von Mindererlösen im Zusammenhang mit der Corona-Krise dienen. In die damalige Berechnung des voraussichtlichen Liquiditätsbedarfes waren die Leistungen nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz mit eingeflossen. Die aus diesem Gesetz resultierenden Ausgleichszahlungen waren überwiegend bis zum 30.09.2020 begrenzt. Ein besonderer Entlastungseffekt ergab sich bis dahin aus der Leerstandspauschale.

Seit Oktober hat sich die Corona-Situation wieder kontinuierlich zugespitzt. Dennoch entfällt ab dem 01.10.2020 die Leerstandspauschale und die Pflegepauschale 2020 fällt aufgrund geringerer Belegung deutlich niedriger aus als erwartet. Dies trägt dazu bei, dass sich die Liquiditätssituation Ende 2020 nicht wie erwartet entspannen wird. Eine Ausgleichzahlung für die reduzierte Pflegepauschale ist aufgrund der Abrechnungsmodalitäten erst in der 2. Jahreshälfte 2021 zu erwarten.

Für das erste Halbjahr 2021 ist von einer Fortschreibung der derzeitigen Pandemie-Situation auszugehen. Ein weiterer Leistungsrückgang in Höhe von ca. 10 % zeichnet sich beim Klinikum Bielefeld gGmbH bereits ab. Damit verbunden sind weitere negative Auswirkungen auf die Abschlagszahlungen im Pflegebudget, die ihrerseits voraussichtlich erst in 2022 ausgeglichen werden.

Nach heutiger Einschätzung baut sich bereits in den ersten Wochen des neuen Jahres wieder ein Liquiditätsbedarf in Höhe von mindestens 8,0 Mio. € auf. Inwieweit ein Abbau in der zweiten Jahreshälfte möglich sein wird, ist aktuell nicht belastbar einzuschätzen und hängt sicherlich auch

von der Wirksamkeit des sog. Krankenhausrettungsschirmes 2.0 ab. Dieser ist als Bestandteil des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes bereits am 19.11.2020 in Kraft getreten und bis zum 31.01.2021 gültig.

Die Regelungen des Rettungsschirmes 2.0 geben verschiedene Kriterien vor, die erfüllt sein müssen, bevor die zuständige Landesbehörde die anspruchsberechtigten Krankenhäuser bestimmt. Maßgeblich sind hierbei u.a. die Notfallstufe eines Krankenhauses, eine 7 – Tagesinzidenz von über 70 je 100.000 Einwohner sowie die Unterschreitung bestimmter Schwellenwerte bei der regionalen Verfügbarkeit freier betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten.

Sofern ein Krankenhaus als anspruchsberechtigt bestimmt wurde, werden Ausgleichsbeträge in Höhe von 90 bzw. 75% gezahlt. Vergleichsbasis ist die Bettenbelegung im Jahr 2019. Daneben wird die verkürzte Zahlungsfrist von 5 Tagen für Krankenhausrechnungen bis zum 30.06.2021 verlängert und der Pflegeentgeltwert ab 01.01.2021 erhöht.

Aus Sicht der Klinikum Bielefeld gGmbH sind die Kriterien für die Anspruchsberechtigung komplex und stark abhängig von der Anzahl der frei verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten aller Krankenhäuser in Bielefeld. Die Standorte Rosenhöhe und Halle würden als Krankenhäuser der Notfallstufe 1 nur ausnahmsweise Ausgleichszahlungen erhalten, wenn nämlich die Anzahl der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten die Quote von 15% unterschreitet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden muss, dass das Klinikum auch über den 31.01.2021 hinaus mit COVID-19 bedingten Leistungsreduzierungen konfrontiert sein wird, während der Rettungsschirm 2.0 – wenn überhaupt – voraussichtlich nur einen kurzen und wohl auch keinen umfassenden Einfluss auf die Liquiditätsentwicklung des Klinikums haben wird.

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, wird eine Verlängerung des Betriebsmittelkredites bis zum 30.06.2021 für sinnvoll erachtet. Soweit darstellbar, ist eine vorzeitige Rückführung natürlich jederzeit möglich und vorzusehen. Die Stadt nimmt im Bereich der Liquiditätskredite nach wie vor Gelder zu 0% auf, deren entsprechende Weiterleitung zu keinen zusätzlichen Kosten bei der Stadt führt.

Die Bezirksregierung Detmold hat am 23.11.2020 mitgeteilt, dass sie den erhöhten Betriebsmittelkredit über den 31.12.2020 hinaus bis zum 30.06.2021 weiter tolerieren werde. Erwartet werde allerdings, dass Erträge aus der Behandlung von Corona-Patienten sowie aus eventuellen weiteren Unterstützungsleistungen von Bund und Land soweit wie möglich zur Rückführung des Betriebsmittelkredits eingesetzt werden.

Mit der ebenfalls an der Klinikum Bielefeld gGmbH beteiligten Stadt Halle wurde abgestimmt, dass die fehlende Liquidität zur Vereinfachung des Verfahrens auch weiterhin ausschließlich über die Stadt Bielefeld bereitgestellt wird. Sollten die Ausgleichszahlungen von Bund und Land zur Deckung der coronabedingten Ertragseinbußen nicht ausreichen, würde der Restbetrag im Verhältnis der Beteiligungsquoten auf beide Kommunen verteilt.